

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Auswahl von Trägern für die Durchführung von  
Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung  
für Asylbewerberinnen und Asylbewerber**

**Aufruf zur Interessenbekundung**

**Gegenstand der Bekanntmachung**

Ein großer Teil der aktuellen Asylbewerberinnen und Asylbewerber stammt weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote, noch aus einem sicheren Herkunftsland. Für diese Gruppe gab es bislang kein bundesweit einheitliches Orientierungsangebot. Aus diesem Grund sollen ab Juli 2017 in Zusammenarbeit zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) flächendeckend Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber („Erstorientierungskurse“) realisiert werden. In diesen Kursen erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben in Deutschland und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert im Rahmen einer Zuwendung Träger die solche Kurse durchführen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Inhalte und Organisation der Kurse richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (veröffentlicht unter:  
<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/ErstorientierungAsyl/erstorientierungasyl.html>)
- Die Kurse sollen in oder in räumlicher Nähe zu Gemeinschaftsunterkünften oder den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt stattfinden.
- Die Teilnehmerzahl je Kurs muss zwischen 12 und 20 betragen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche soll 25 nicht überschreiten.
- Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von allen Teilnehmenden besucht werden. Der Träger kann für jeden Kurs fünf weitere Module aus dem Konzept auswählen.
- Der Kursbesuch ist statistisch zu erfassen und im Rahmen eines gesonderten Berichtes, insbesondere im Hinblick auf die Erstorientierung und Wertevermittlung, auszuwerten.
- Die im Kurs eingesetzten Lehrkräfte müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Zulassung nach § 15 Abs. 1 und 2 IntV
  2. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6 )
  3. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6 )
  4. alle Personen mit Sprachlehrerfahrungen (mind. 500 UE)
  5. alle Personen mit Zertifikaten/Fortbildungen im DaF/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 100 UE

**Träger der geplanten Maßnahmen können sein:**

- eingetragene Vereine, die seit mehreren Jahren landesweit in der Flüchtlingshilfe aktiv sind,
- landesweit tätige (gemeinnützige) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern ihr vorrangiges Ziel die Flüchtlingshilfe oder die Erwachsenenbildung ist und
- Volkshochschulen und Volkshochschulverbände.

Träger kann nur sein, wer dem BAMF vom Land Sachsen-Anhalt zur Förderung vorgeschlagen wird. Eine unmittelbare Antragstellung beim Bundesamt ist ausgeschlossen.

### **Trägergemeinschaften**

Die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen in der Maßnahme ist möglich. Die Koordinierung und Verwaltung der Maßnahme muss jedoch von einem Träger zentral übernommen werden. Dieser vertritt die Trägergemeinschaft als Ansprechpartner gegenüber dem Bundesamt und dem Land Sachsen-Anhalt. Die Aufgabenverteilung und die Weiterleitung von Mitteln oder Gegenständen müssen für jeden Partner in einem privatrechtlichen Vertrag abschließend geregelt sein. Dies betrifft insbesondere:

- Art, Zweck, Höhe und Zeitraum von Zahlungen,
- Bedingungen und Zeitpunkte für die Auszahlung,
- Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Finanz- und Sachmitteln ausschließlich zu den festgelegten Zielen,
- Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zahlungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind möglichst dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) zu ermöglichen,
- Anerkennung für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zu Stande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen
- Vereinbarung, dass zur Erfüllung des Zweckes erworbene Gegenstände nach Ablauf des Projektes an den Erstempfänger zurückgegeben werden (und von diesem für weitere Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern eingesetzt werden).

### **Höhe der Förderung**

Gefördert werden können:

- a. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für eine Koordinierungsstelle je Träger mit in der Regel bis zu zwei Vollzeitstellen entsprechend TVöD E9/E10 (F0817<sup>1</sup>). Die Koordinierungsstelle ist zuständig für Projektverwaltung, interne und externe Kommunikation, Evaluation, Überwachung der Vorgaben in Bezug auf Zielgruppe und Lehrkräfte, Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Aufgaben nach Notwendigkeit.
- b. Personalausgaben und Personalgemeinausgaben für die administrative Projektverwaltung je Träger mit maximal 1 Vollzeitstelle entsprechend TVöD E9 (F0817).
- c. Personalausgaben / Personalgemeinausgaben für Lehrkräfte entsprechend TVöD E9/E10 (F0817) bzw. Honorarkosten (F0822). Die Anzahl der geförderten Stellen ergibt sich aus dem Bedarf am jeweiligen Standort. Jede Lehrkraft soll mindestens anderthalb Kurse unterrichten.

---

<sup>1</sup> Diese und die folgenden Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Posten im späteren Finanzierungsplan für das BAMF

- d. Referentenhonorare für Schulungen der Lehrkräfte zur Projektbeginn mit maximal 79,20 Euro je Doppelstunde (F0822)
- e. Verweisberatung zur Kinderbetreuung - Honorarkosten von bis zu 30 Euro für die einmalige Beratung eines Erziehungsberechtigten zu örtlichen Kinderbetreuungsangeboten
- f. Gegenstände bis zu 410 Euro (F0831). Sofern nicht vorhanden, können insbesondere beschafft werden: Büroausstattung und IT für die Koordinierungsstelle, Moderationskoffer, Flipcharts, Whiteboards
- g. Ortsübliche Mieten für Büroräume der Koordinierungsstelle (einschließlich Nebenkosten) und Mieten für Schulungsräume, sofern diese nicht unentgeltlich in den Gemeinschaftsunterkünften oder von Kommunen zur Verfügung gestellt werden können (F0832)
- h. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese als Auftrag vergeben werden sollen (0835)
- i. Kosten für Unterrichtsmaterialien und Exkursionen (F0841) mit bis zu 1.000 Euro je geplanten Kurs.
- j. Kosten für einen Konzeptworkshop (erstmalige Durchführung der geplanten Maßnahme) oder eine Einführungsveranstaltung für neue Lehrkräfte (bei ggf. weiteren Maßnahmen) (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind in nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmenden und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet sind.
- k. Kosten für ein Vernetzungs-/Austauschtreffen der Lehrkräfte während der Laufzeit (F0841). Förderfähig sind insbesondere Raum- und Technikkosten. Cateringkosten sind in nur in geringem Umfang förderfähig (max. 12,00 Euro pro Teilnehmenden und Tag), sofern Höhe und Notwendigkeit nachvollziehbar begründet ist.
- l. Pauschale für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf mit bis zu 5% der Gesamtausgaben der Maßnahme (F0842)
- m. Reise- sowie ggf. Übernachtungskosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Durchführung (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 225 Euro je beschäftigter Person und Monat angesetzt werden.
- n. Anschaffung von BahnCards für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern diese nachweislich der Einsparung von Fahrtkosten dienen (F0844).
- o. Reisekosten für Lehrkräfte zu einer Einführungsveranstaltung zum Beginn der Maßnahme sowie einem Vernetzungs-/Austauschtreffen (F0844). Für die Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein einmaliger pauschaler Betrag von 500 Euro je Lehrkraft angesetzt werden.
- p. Fahrtkosten für Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer in den Kursen als Pauschale mit 20 Cent/Kilometer (0844). Im Rahmen der Antragstellung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein pauschaler Betrag von 80 Euro je Lehrkraft und Monat angesetzt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- a. Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- b. Fahrtkosten für Teilnehmende an den Schulungen
- c. Kosten für Kinderbetreuung (ausgenommen Verweisberatung, siehe oben)
- d. Mieten oder IT-Ausstattung der Lehrkräfte
- e. Fiktive Mieten für entgangene Gebühren Dritter
- f. Investitionsausgaben
- g. Auslandsreisekosten
- h. Bau- und Renovierungsausgaben
- i. Fahrzeuganschaffungen
- j. Reparaturausgaben

Da Förderungen des Bundes nur nachrangig möglich sind, ist für die einzelne Maßnahme ein Eigen- oder Drittmittelanteil in Höhe von mindestens 10% der Gesamtausgaben erforderlich. Hiervon kann das Bundesamt bei entsprechender Begründung im Einzelfall absehen bzw. einen geringeren Anteil zulassen.

## **Laufzeit**

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.07.2017 beginnen und spätestens zum 31.03.2018 enden. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann ggf. in Abstimmung mit den Trägern die Laufzeit bis zum 30.06.2018 verlängert werden.

## **Antragsverfahren**

### I. Phase

Das Land Sachsen-Anhalt wählt in einem ersten Schritt bis zu 5 Träger aus, die dem Bundesamt zur Förderung vorgeschlagen werden. Bitte schicken Sie hierfür bis zum **31.03.2017** eine Maßnahmenskizze an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 55 Integration, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg.

Die Maßnahmenskizze muss folgende Punkte enthalten<sup>2</sup>:

- **kurze Selbstdarstellung des Antragstellers** und ggf. der Kooperationspartner - Informationen zu Organisationsform, Erfahrungen im Bereich der Integration, frühere/laufende Projekte und Vernetzung mit anderen Akteuren. Ggf. Ausführungen zum geplanten Personal.
- **Kursstandorte** – Beschreibung der geplanten Standorte, des Bedarfs vor Ort und erwarteter Verweildauer der Teilnehmenden in den Kursen. Prognose zu absehbaren Änderungen/Entwicklungen wie Trägerwechsel, Schließung von Einrichtungen oder sinkenden Zahlen potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bitte verzichten Sie auf Verweise zur Gesamtsituation in Deutschland und auf allgemeine Statistiken.
- **geplanter Verlauf** – Beschreibung der zeitlichen Abläufe (Planungsphase/Durchführung/Evaluation), ggf. auch grafisch auf einer Zeitachse
- **Organisation der Kurse** – Beschreibung der räumlichen und praktischen Organisation der Kursdurchführung. Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte. Wie wird eine hohe Qualität des Unterrichts gewährleistet?
- **Inhalte der Kurse** - ggf. Planungen zur Operationalisierung des Konzepts Vereinheitlichung von Kursinhalten
- **Kooperationen** - Beschreiben Sie die geplante Kooperation und Aufgabenteilung sowie die Zusammenarbeit mit externen Partnern
- **Erfolgskontrolle** - Bitte entwickeln Sie mindestens drei Indikatoren für den Erfolg der Maßnahme. Diese sollen zwar nicht nur, können aber auch konkret messbare Ergebnisse sein (z.B. Teilnehmerzahlen). Siehe auch Evaluation.
- **Evaluation** - Aussagen dazu, wie die Ergebnisse der Maßnahme erfasst, abschließend ausgewertet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ggf. auch Erläuterung, wie die Maßnahme im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung bereits während der Laufzeit evaluiert wird.
- **Öffentlichkeitsarbeit** - Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
- **Sicherstellung der Durchführung** – Wie wird eine personelle Kontinuität in der Durchführung erreicht? Wie soll die Durchführung in Ausnahmefällen sichergestellt werden (z.B. Vertretungen im Krankheitsfall oder Nachgewinnung von qualifiziertem Personal).

---

<sup>2</sup> Weitere Punkte oder detailliertere Anforderungen sind möglich, aus Sicht des Bundesamtes für eine Auswahlentscheidung jedoch nicht erforderlich. Zum Finanzierungsplan sollte lediglich über die Hauptbestandteile geprüft werden, ob die Kosten plausibel oder ggf. unverhältnismäßig zum Kursangebot ist.

- **Qualitätssicherung** – Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit ergriffen?
- **Eckdaten zum Finanzierungsplan** - Grobe Aufstellung zu Anzahl und Bezahlung geplanter Lehrkräfte, zu wesentlichen Anschaffungen und zu den erwarteten Mietkosten mit jeweils kurzer Erläuterung.

**Die Maßnahmenskizze soll nicht länger als 10 Seiten sein (Schriftgröße Arial 11 oder entsprechend).**

Die Maßnahmenskizzen werden - ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen verschiedener Abstimmungsebenen - bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Auswahlentscheidung. Wesentliche Kriterien für die Bewertung sind die Einhaltung der vom BAMF geforderten Mindestanforderungen sowie die Sicherstellung einer landesweiten Versorgung mit Erstorientierungskursen.

## II. Phase

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung der Maßnahmenskizze sowie eines detaillierten Finanzierungsplans und ggf. Kopien der Partnerschaftsvereinbarungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgefordert.

### **Ausschluss vom Auswahlverfahren**

Beim Vorliegen folgender Kriterien sind Maßnahmenskizzen vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- Verspäteter Eingang der Maßnahmenskizze, ausschließliche Übersendung der Maßnahmenskizze per Fax oder per E-Mail,
- Unvollständigkeit der Maßnahmenskizze
- Maßnahmen sind mit Gewinnstreben verbunden,
- Hinweise auf eine fehlende Sicherung der Finanzierung der Maßnahme,
- Hinweise auf Vermögensdelikte,
- Keine Einhaltung des Förderzeitraums gemäß dieser Aufforderung

Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind grundsätzlich nicht möglich.

### **Kein Anspruch auf Förderung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auch die Auswahl durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt begründet noch keinen Anspruch auf Förderung durch das BAMF.

### **Kontakt**

Für Fragen zum Interessenbekundungsverfahren steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Malycha (bjoern.malycha@ms.sachsen-anhalt.de) per Mail zur Verfügung. Wir bitten, von telefonischen Anfragen abzusehen.